

## Hinweispapier zur Wasserstoff-Haftungsverordnung

Zu den aktuellen Überlegungen des BMWV zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Haftung der Betreiber von Wasserstoffnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet (§ 28n Abs. 1a S. 5 – 7 EnWG), und in Ergänzung zu den FNB Gas Hinweispapieren aus November 2024 und Februar 2026 nimmt FNB Gas wie folgt Stellung:

Eine Wasserstoff-Haftungsverordnung ist aus Sicht des FNB Gas zwingend erforderlich, um Rechtssicherheit für Netzbetreiber und Netznutzer zu schaffen und den Aufbau und die Nutzung der Wasserstoffinfrastruktur durch eine angemessene Risikoverteilung zwischen Netzbetreibern und Netzkunden zu fördern. Die Neuregelung einer Wasserstoff-Haftungsverordnung sollte sich dabei wie vom Gesetzgeber vorgesehen an der aus dem Gassektor bekannten und bewährten Regelung des § 18 NDAV, der gemäß § 5 GasNZV (nun i.V.m. § 118 Abs. 2 EnWG) auch auf der Fernleitungsebene Anwendung findet, orientieren (BT-Drs. 20/10014, S. 58).

FNB Gas befürwortet eine weitgehende Übernahme der Regelungen des § 18 NDAV in eine Wasserstoff-Haftungsverordnung. Insbesondere mit Blick auf die Versicherbarkeit der Haftung ist es erforderlich, dass die Struktur und Inhalte der Regelung der Wasserstoff-Haftungsverordnung nicht wesentlich von der den Versicherern bekannten Regelungen des § 18 NDAV abweichen. Gleichzeitig sollten dabei jedoch auf Regelungen, die offensichtlich im Wasserstoff keine Anwendung finden würden, verzichtet werden.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Anpassungen des § 18 NDAV bei einer Übernahme in eine Wasserstoff-Haftungsverordnung vor:

1. Haftungssumme für Sachschäden (§ 18 Abs. 2 S. 1 NDAV)

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich geringeren Anzahl von Kunden im Wasserstoffnetz gegenüber dem Erdgasnetz hält der FNB Gas eine Schadenssumme für Sachschäden je Kunden in Höhe von 50.000 € für angemessen.

2. Haftungshöchstsumme für Sachschäden (§ 18 Abs. 2 S. 2 NDAV)

Aufgrund der geringeren Zahl von Kunden im deutschlandweite Wasserstoffmarktgebiet hält FNB Gas § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NDAV mit einer Haftungshöchstsumme von 2,5 Mio. € für anwendbar. Die übrigen Fallgruppen Nr. 2 bis 5 des § 18 Abs. 2 S. 2 NDAV sowie S. 3 ist dann aus Vereinfachungszwecken nicht zu übernehmen.

3. Haftungshöchstsumme für Sachschäden bei dritten Netzbetreibern (§ 18 Abs. 3 S. 2 und 3 NDAV)

Aufgrund der Streichung der Fallgruppen Nr. 2 bis 5 des § 18 Abs. 2 S. 2 NDAV kann in (§ 18 Abs. 3 S. 2 NDAV) der feste Wert von 7,5 Mio. € (das Dreifache von 2,5 Mio. €) aufgenommen werden.

Darüber hinaus schlägt FNB Gas vor, § 18 Abs. 3 S. 3 NDAV zu streichen. Denn der in dem Satz beschriebene Sachverhalt, dass ein Netz keine angeschlossenen Anschlusskunden aufweist, findet bereits im Erdgas bis auf einzelne, kurzzeitige Ausnahmen in der Vergangenheit, keine Anwendung. Auch im Wasserstoff wird es in der Regel an allen Netzen eines Netzbetreibers Anschlusskunden geben. Selbst für den Fall, dass im Rahmen des Hochlaufes ein Netz zeitweise über keine Anschlusskunden verfügt, rechtfertigt dieser eher vom Zufall abhängige Sachverhalt keine derart extreme Erhöhung des Haftungsrisikos von 7,5 Mio. € auf 200 Mio. €.

4. Haftungshöchstsumme für Vermögensschäden (§ 18 Abs. 4 S. 1 NDAV)

Entsprechend zu den Anpassungen in § 18 Abs. 2 S. 2 NDAV ist ebenfalls die Haftungssumme für Vermögensschäden in § 18 Abs. 4 S. 1 NDAV auf 50.000 € anzuheben.

5. Sonstige Anpassungen

Insgesamt sollte in der Wasserstoff-Haftungsverordnung nicht der Begriff des Anschlusskunden verwandt werden, sondern entsprechend des § 5 GasNZV i.V.m. § 118 Abs. 2 EnWG der Anwendungsbereich sowohl Anschlusskunden als auch Transportkunden des Netzbetreibers erfassen.

Darüber hinaus kann aus Sicht des FNB Gas die Übernahme von § 18 Abs. 6 NDAV (Geringfügigkeitsschwelle) entfallen.

Im Anhang fügt der FNB Gas einen Entwurf der Regelung für die Haftung bei Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung bei.

**Anhang:**

**§ X Haftung bei Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinem Kunden auf jeweils 50.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 20a des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 20a des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das 7,5 Millionen Euro. In den Höchstbetrag nach den Satz 2 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 20a des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Betreibers von Wasserstoffversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 20a des Energiewirtschaftsgesetzes, gegen den der Kunde Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Kunden auf jeweils 50.000 Euro sowie

je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.